

Dauer eines solchen Zustandes sind außerdem die Fußböden, Thüren, Fensterbretter, Schultische und Bänke der Schulzimmer wöchentlich 1 bis 2 mal, die Sitzbretter der Aborte aber täglich einmal nach Schluß der Schule mit Kaliseifenlösung — 15 Gramm Kali- (schwarze oder Schmier-) Seife in 10 Litern lauwarmen Wasser gelöst — abzuwaschen, bezüglich zu desinfizieren.

Die Schulämter aber haben nicht allein darüber zu wachen, daß der vorstehenden Vorschrift vorkommenden Falls pünktlich nachgegangen wird, sondern es bleibt ihnen auch bei besonders dringender Gefahr die Anordnung noch weitergehender Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsphtikus vorbehalten.

§ 4.

Die in Vorstehendem für die Volksschulen gegebenen Vorschriften finden auch auf die höheren Lehranstalten, die Privat-Unterrichtsanstalten und die Kindergärten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die erforderlich werdenden Anordnungen von den Direktoren, den Leitern und Vorstehern der betreffenden Anstalten zu ergehen haben.

Weimar, den 16. März 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,	
Departement des Großherzoglichen Hauses	Departement des Innern.
und des Kultus.	v. Groß.
Stichling.	

[39] III. Auf dem Grunde der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt im Betrage

einer Beitragseinheit

ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

15. April dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen vier Wochen vom 15. April 1887 an